

Beilage 669/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Zuweisung von Gemeindebediensteten (Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz - Oö. GZG)

[Landtagsdirektion: L-245/3-XXVI,
miterl. **Beilage 604/2005**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Eine moderne Verwaltungsführung bringt es mit sich, dass zahlreiche Aufgaben, die bisher von staatlichen Einrichtungen besorgt wurden, von ausgegliederten Unternehmen ausgeführt werden. Mit solchen Ausgliederungen untrennbar verbunden ist die Notwendigkeit einer Regelung betreffend jene Gemeinde(verbands)bediensteten, welche nunmehr für das ausgegliederte Unternehmen tätig werden sollen. Für eine solche Überlassung eigener Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an Dritte ("Zuweisung") beinhaltet das oberösterreichische Gemeinde(verbands)dienstrecht kein taugliches generelles Instrument; in den jeweiligen Einzelfällen mussten entsprechende Ausweidlösungen gefunden werden. So wurde bei "kleineren" Ausgliederungen zwischen den ausgegliederten Unternehmen und der Gemeinde (dem Gemeindeverband) hinsichtlich des Personals ein sogenannter Gestellungsvertrag abgeschlossen, in welchem jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer einzeln genannt werden musste.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine allgemeine Rechtsgrundlage für künftige Zuweisungen von Gemeinde(verbands)bediensteten an Dritte zu schaffen, um die bisher notwendigen Einzelfallregelungen entbehrlich zu machen. Das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz verlangt keine Zustimmung der einzelnen Mitarbeiterin oder des einzelnen Mitarbeiters, wenn ihre oder seine Aufgaben auf den ausgegliederten Rechtsträger übergehen. Der Vorteil dieses Gesetzes für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Gemeinden (Gemeindeverbände) besteht darin, dass sie auf Grund der getroffenen Regelung - wie erfahrungsgemäß vielfach von der Dienstnehmerseite gewünscht - weiterhin Gemeinde(verbands)bedienstete bleiben und ihre Rechte und Pflichten als solche gewahrt bleiben. Eine Konkretisierung der im Gesetz allgemein geregelten Zuweisung erfolgt zum einen durch die zu erlassende Zuweisungsverordnung des Gemeinderats bzw. der Verbandsversammlung und zum anderen durch eine vertragliche Vereinbarung (Einbringungsvertrag) zwischen der ausgegliederten Einrichtung und der Gemeinde (dem Gemeindeverband).

Aufbau und Inhalt des Gesetzes orientieren sich an den beiden bereits bestehenden Einzelfall bezogenen Zuweisungsgesetzen (Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG, Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zu den Betriebsgesellschaften der Kuranstalten) sowie an den allgemeinen Zuweisungsgesetzen bzw. Gesetzesvorhaben der Bundesländer Steiermark, Burgenland und Niederösterreich.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist

nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Gemäß Art. 21 B-VG besteht eine Kompetenz des Landesgesetzgebers, auch die Personalvertretung der in Betrieben tätigen Gemeindebediensteten zu regeln.

III. Finanzielle Auswirkungen

Da § 8 eine vertragliche Regelung zwischen dem Beschäftigten (also der ausgegliederten Einrichtung, der Gemeinde(verbands)bedienstete zugewiesen sind) und der Gemeinde (dem Gemeindeverband) darüber vorsieht, dass der Beschäftigte zur Tragung des Personalaufwands und zur Leistung eines Deckungsbeitrags zur Finanzierung der Pensionskosten für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten verpflichtet ist, ist es den Gemeinden (Gemeindeverbänden) möglich, einen finanziellen Mehraufwand zu vermeiden.

Für den Bund sowie das Land Oberösterreich sind keine finanziellen Auswirkungen gegeben.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Im Hinblick darauf, dass die bisher von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) beschäftigten Bediensteten weiterhin Gemeinde(verbands)bedienstete bleiben und - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Gemeinde(verbands)bedienstete - einem Dritten zugewiesen werden, ist auch keine Verletzung der sogenannten Betriebsübergangsrichtlinie, 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26, in der Fassung der Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. Nr. L 201 vom 17. Juli 1998, S. 88, beide kodifiziert durch die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. Nr. L 82 vom 22. März 2001, gegeben.

Aus der Betriebsübergangsrichtlinie sowie aus den bisher dazu ergangenen Entscheidungen des EuGH lässt sich nicht zwingend ableiten, dass im Zuge einer Ausgliederung jedenfalls auch ein Wechsel in der Position des Arbeitgebers zu erfolgen hat - somit die von einer Ausgliederung betroffenen Gemeinde(verbands)bediensteten Bedienstete der mit den

Aufgaben betrauten Gesellschaft werden müssen. In seinem Urteil vom 14. September 2000, Rs. C-343/98 (Renato Collino und Luisella Chiappero/Telecom Italia SpA), hält der EuGH unter Beibehaltung seiner Spruchpraxis zum Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie fest: "Sie verfolgt somit das Ziel, soweit wie möglich den Fortbestand des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses mit dem Erwerber in unveränderter Form sicherzustellen, um zu verhindern, dass die von dem Unternehmensübergang betroffenen Arbeitnehmer allein auf Grund dieses Überganges schlechter gestellt werden. Sie will indessen kein für die gesamte Gemeinschaft auf Grund gemeinsamer Kriterien einheitliches Schutzniveau schaffen."

Der Sinn dieser Richtlinie lässt sich wohl dahingehend zusammenfassen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund eines Betriebsüberganges nicht schlechter gestellt werden sollen; die Richtlinie soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei einem Wechsel des Inhabers des Unternehmens die Wahrung ihrer Rechte gewährleisten, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet - sie jedoch nicht dazu verpflichtet -, ihr Beschäftigungsverhältnis mit der neuen Arbeitgeberin oder dem neuen Arbeitgeber zu den gleichen Bedingungen fortzusetzen, wie sie mit dem Veräußerer vereinbart waren. Wenn aber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - so wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten beim bisherigen Dienstgeber verbleiben, kann wohl in der Zuweisung keine Schlechterstellung erblickt werden. Dies unterstreicht auch Art. 8 der Betriebsübergangsrichtlinie, wonach die Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht einschränkt, für die Arbeitnehmer günstigere Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen (vgl. dazu die Ausführungen im Ausgliederungshandbuch der Republik Österreich/Bundesministerium für Finanzen [1998], Kapitel 8, S. 7: "Sieht man davon ab, dass die Beibehaltung der Dienstverhältnisse zum Bund und deren Überlassung an den neuen Rechtsträger die meist für die Mehrzahl der Bediensteten günstigere Lösung darstellt, als der Dienstgeberwechsel, ..."). Zustimmend auch die Lehre: "Hier gegen den Willen der durch das AVRAG (bzw. durch die Betriebsübergangsrichtlinie; Anm.) geschützten Arbeitnehmer auf einen ex lege Übergang (der Dienstnehmer; Anm.) zu beharren, hieße wohl den Gesetzeszweck zu pervertieren." (*Holzner/Reissner*, AVRAG-Kommentar, Pkt. 2.5. zu § 3 AVRAG).

Abgesehen davon ist fraglich, ob auf Grund der gewählten Konstruktion überhaupt ein Betriebsübergang im Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie vorliegt. Kein Betriebsübergang im Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie liegt jedenfalls vor bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden sowie bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere.

Der umgekehrte Fall, d.h. der Übergang eines "privaten" Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- oder Betriebsteils an die Gemeinde (den Gemeindeverband), ist jedenfalls vom Geltungsbereich der Betriebsübergangsrichtlinie erfasst und bedarf - im Gegensatz zur vorgenannten Konstruktion einer Privatisierung und einer damit verbundenen Zuweisung der Bediensteten - einer gesetzlichen Regelung. § 10 dieses Gesetzes ist in diesem Zusammenhang zu sehen und stellt somit eine Umsetzung der Betriebsübergangsrichtlinie dar.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieses Gesetz gilt für die Zuweisung von Bediensteten einer Gemeinde, einer Statutarstadt oder eines Gemeindeverbandes an einen von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) verschiedenen Rechtsträger. Weiters wird auch der Fall einer Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils desselben im Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie geregelt.

Zu § 2:

Abs. 2: Zu den Bediensteten im Sinn dieses Landesgesetzes zählen Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Bedienstete, deren Dienstrecht in einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung geregelt ist (z.B. jene der Stadt Linz) oder sonstige Bedienstete einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) (z.B. Aushilfskräfte, Ferialarbeiterinnen und Ferialarbeiter, ...). Darunter fallen aber auch Ausbildungsverhältnisse (Turnusärztinnen und Turnusärzte, Lehrlinge, ...).

Abs. 3: Als Beschäftiger, dem Gemeinde(verbands)bedienstete von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) zur Dienstleistung zugewiesen werden, kommen vor allem Kapitalgesellschaften des Handelsrechts (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG, etc.) in Betracht, die zumindest zu 75 % im Eigentum der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) stehen. An diesen Gesellschaften darf auch eine andere Gebietskörperschaft beteiligt sein. Beschäftiger kann aber auch eine 75 %-Tochter einer Gesellschaft sein.

Zu § 3:

Abs. 1: Gemeinde(verbands)bedienstete können einem vom Dienstgeber verschiedenen Beschäftiger zur Dienstleistung zugewiesen werden. Durch die vorgenommene gesetzliche Regelung werden die betroffenen Gemeinde(verbands)bediensteten in ihrem Status als Gemeinde(verbands)bedienstete nicht berührt, ein ausdrücklicher Passus sichert ihnen die Wahrung ihrer bestehenden Rechte und Pflichten. Das Bestreben des Gesetzgebers, den zugewiesenen Arbeitnehmern durch die neue rechtliche Konstruktion eine möglichst reibungslose Weiterführung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, wird auch durch den Hinweis auf die Zuweisung "in ihrem bestehenden Dienstort" unterstrichen. Damit ist klargestellt, dass diese vom Abs. 1 erfassten Gemeinde(verbands)bediensteten grundsätzlich auf ihrem Arbeitsplatz verbleiben können. Soll sich aber beispielsweise durch die Zuweisung der Dienstort ändern, so ist gemäß § 5 Abs. 4 ein Versetzungsverfahren nach den Bestimmungen des Oö. GBG 2001, Oö. GDG 2002 bzw. Oö. StGBG 2002 durchzuführen.

Die Zulässigkeit einer Zuweisung wird zwingend an das Vorhandensein eines Interesses der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) an dieser Zuweisung geknüpft. Voraussetzung ist weiters, dass die Aufgaben, die nunmehr von einem anderen Rechtsträger besorgt werden sollen, bisher von einer bei der Gemeinde (beim Gemeindeverband) eingerichteten Organisationseinheit besorgt wurden und dass diese Besorgung von den von der Zuweisung betroffenen Bediensteten erfolgt ist. Durch diese Formulierung wird - auf die Bedürfnisse der Bediensteten Rücksicht nehmend - ausgeschlossen, dass die Konstruktion der Zuweisung zu einer nicht sachbezogenen Umschichtung von Personal verwendet wird; dies stellt etwa im Vergleich zu

§ 3 Abs. 2 Z. 1 Steiermärkisches Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 64/2002, eine erhöhte Sicherheit für die Bediensteten dar. In diesem Fall ist keine Zustimmung der oder des betroffenen Bediensteten notwendig.

Grundsätzlich finden für die zugewiesenen Gemeinde(verbands)bediensteten weiterhin die oberösterreichischen Gemeindedienstrechtsgesetze Anwendung.

Abs. 2: Mit dieser Bestimmung soll eine Zuweisung mit individuellem Akt ergänzend zu einer Zuweisung durch Verordnung nach Abs. 1 im Einzelfall unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ermöglicht werden.

Um jedoch den Zweck dieses Gesetzes - eine den Bedürfnissen der modernen Arbeitswelt angepasste Personalpolitik unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Bediensteten zu garantieren - nicht zu verunmöglichen, ist es zulässig, mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen auch solche Gemeinde(verbands)bedienstete zuzuweisen, die bisher andere Aufgaben zu besorgen hatten.

Zur Rechtslage im Bund ist Folgendes anzumerken: Abgesehen davon, dass gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) die Anwendbarkeit der Abschnitte II bis IV in jenen Fällen ausgenommen ist, in denen die Überlassung von Arbeitskräften durch oder an eine Gemeinde (einen Gemeindeverband) erfolgt, ist zu beachten, dass

1. die Überlassung öffentlich-rechtlicher Bediensteter (Beamter) generell nicht vom AÜG erfasst ist, da § 3 Abs. 2 AÜG ("Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet") darauf abstellt, dass eine vertragliche Verpflichtung vorliegt, was bei Beamten auszuschließen ist (siehe *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] S. 252; vgl. auch *Schima*, Arbeitskräfteüberlassung an und durch Gebietskörperschaften, rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, S. 209 [210 ff]; im Ergebnis auch VwGH vom 24.10.1996, 95/12/0265) und
2. auf Grund der Dienstrechtskompetenz der Länder diesen die Regelung über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitskraft zusteht. Soweit die Abs. 2 und 3 des § 2 AÜG nicht im Rahmen einer verfassungskonformen Interpretation insofern restriktiv interpretierbar sind, als sie auf öffentlich Bedienstete keine Anwendung finden (zur Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation bei öffentlich-rechtlich Bediensteten vgl. VwGH vom 24.10.1996, 95/12/0265), sind sie mangels kompetenzrechtlicher Deckung wohl verfassungswidrig (vgl. *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] S. 253; *Schima*, Arbeitskräfteüberlassung an und durch Gebietskörperschaften, rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, S. 209 ff [212]). Einer anders lautenden - kompetenzrechtlich zulässigen - Regelung durch den Landesgesetzgeber stehen sie jedoch nicht entgegen.

Zu § 4:

Abs. 1 und 2: Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Gemeinde(verbands)bediensteten bleibt durch die Zuweisung gänzlich unberührt, ihre Rechte und Pflichten werden gewahrt, auch wenn sie nach der erfolgten Zuweisung ihre Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur

Gemeinde (zum Gemeindeverband) nunmehr dem Beschäftigten gegenüber zu erbringen haben. In diesem Sinn ist die Formulierung "Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge" zu verstehen.

In diesem Sinn gelten auch die gemeinde(verbands)internen Haftungsbeschränkungen auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen bzw. Beschlüssen der Verbandsversammlung zugunsten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer weiter. Durch die Zuweisung tritt der Beschäftigte in Haftungsfragen an die Stelle der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

Abs. 3 stellt klar, dass der Gemeinde (dem Gemeindeverband) gegenüber keinerlei Ansprüche daraus entstehen können, dass der Beschäftigte den zugewiesenen Bediensteten unter Umständen zusätzliche Zuwendungen gewährt. Dieses Landesgesetz regelt nicht die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung solcher Zuwendungen. Für das Verhältnis zwischen der zuweisenden Gemeinde (dem zuweisenden Gemeindeverband) und Bediensteten sind ausschließlich die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Oö. Gemeindebeamten- bzw. Gemeinde-Vertragsbediensteten-Dienstrechtes maßgeblich. Diese Bestimmung entspricht dem § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 64/2002, sowie dem § 5 Abs. 4 des geplanten NÖ Personalüberlassungsgesetzes.

Gemäß **Abs. 4** sind Veränderungen in der dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellung der zugewiesenen Gemeinde(verbands)bediensteten, die entweder durch die Zuweisung selbst oder zu einem nach der Zuweisung liegenden Zeitpunkt aus anderen Gründen notwendig werden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Oö. GBG 2001; Oö. GDG 2002; Oö. StGBG 2002) zulässig. Mit den genannten Veränderungen sind insbesondere Versetzungen, qualifizierte Verwendungsänderungen, Dienstzuteilungen, Überstellungen, Beförderungen oder Verwendungsänderungen gemeint.

Zu § 5:

Im Sinn der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. das Erkenntnis vom 30. September 2000, G 55/00, VfSlg. 15.946 sowie das Erkenntnis vom 12.12.2001, G 269/01, VfSlg. 16.400 u.a.) soll ausdrücklich klargestellt werden, dass durch die Zuweisung von Gemeinde(verbands)bediensteten an Dritte die verfassungsgesetzlich normierte Diensthoheit (Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B-VG: "Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet: Ausübung der Diensthoheit.") nicht verletzt wird. Das Bestehen des Weisungszusammenhangs ist ausdrücklich im Abs. 1 normiert (vgl. das Erkenntnis vom 27. Juni 1997, G 226/96, VfSlg. 14.896 sowie das Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 57/04-9).

Darüber hinaus besteht ein Instanzenzug an die Dienstbehörde zweiter Instanz (Gemeinderat bzw. Stadtsenat).

Abs. 2 und 3: Das für Personalangelegenheiten zuständige Organ des Beschäftigten wird Dienstbehörde erster Instanz (bei Beamten) bzw. Dienstgebervertreter (bei Bediensteten auf Grund privatrechtlicher Dienstverhältnisse) und damit auch fachlich und innerdienstlich Vorgesetzter. Dabei untersteht es jedoch den Weisungen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

Das für Personalangelegenheiten zuständige Organ des Beschäftigten trifft als Dienstbehörde bzw. als Dienstgebervertreter die dienstrechtlichen Maßnahmen mit den im Abs. 2 und 3 genannten Ausnahmen.

Auch gegenüber Vertragsbediensteten wird Diensthoheit ausgeübt (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 33 zu Art. 21).

Zu § 6:

Abs. 1 und 2: Das für Personalangelegenheiten zuständige Organ des Beschäftigers darf das erforderliche Personal für die und im Namen der Gemeinde (für den und im Namen des Gemeindeverbandes) als Vertragsbedienstete der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bzw. als sonstige Bedienstete der Statutarstadt nach einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung oder als Auszubildende aufnehmen, wobei das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks des Oö. GDG 2002 sowie der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks des Oö. GBG 2001 nicht anzuwenden sind. Diese Bestimmung stellt eine *lex specialis* zur Oö. Gemeindeordnung 1990 dar.

Durch die Möglichkeit des Beschäftigers, Bedienstete für die und im Namen der Gemeinde (für den und im Namen des Gemeindeverbandes) aufzunehmen, tritt im Vergleich zur Aufnahme durch die Gemeinde (den Gemeindeverband) selbst im sozialversicherungsrechtlichen Status bzw. in der Zugehörigkeit zu einer Krankenfürsorgeanstalt keine Änderung ein. So fallen zum Beispiel Bedienstete einer Statutarstadt, die einer Vertragsbedienstetenordnung unterliegen, auch weiterhin in die Versicherungspflicht nach dem ASVG.

Diese neu aufgenommenen Bediensteten gelten dem Beschäftiger, für welchen sie aufgenommen wurden, als zugewiesen.

Abs. 3: Nach der Durchführung eines Objektivierungsverfahrens können die neu aufgenommenen Bediensteten allerdings auch im übrigen Bereich der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) verwendet werden.

Zu § 7:

Für die Betrauung mit einer leitenden Funktion im Bereich des Beschäftigers, das sind insbesondere Leiter von Geschäftsbereichen des Beschäftigers sowie im Bereich der Krankenanstalten die Mitglieder der kollegialen Führung sowie Primarärztinnen und Primärärzte, sind das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks des Oö. GDG 2002 sowie der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks des Oö. GBG 2001 nicht anzuwenden. Die Betrauung hat allerdings nach einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen und ist befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren auszusprechen. Um welche Funktionen es sich im konkreten Fall einer Zuweisung handelt, hat der Gemeinderat bzw. Stadtsenat durch Verordnung festzulegen.

Zu § 8:

Nach dieser Bestimmung ist über die wesentlichen Rahmenbedingungen der Zuweisung eine vertragliche Vereinbarung zwischen der überlassenden Gemeinde (dem Gemeindeverband) und dem Beschäftiger zu treffen.

Durch die Bestimmung der Z. 3 soll sichergestellt werden können, dass das Personalbudget der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) mit den Personalkosten der zugewiesenen Bediensteten nicht mehr belastet wird.

Die Höhe des Deckungsbeitrags kann jeder Beschäftiger für alle ihm zugewiesenen Bediensteten konkret berechnen oder in einem Prozentsatz

des jeweiligen Aktivbezuges pauschal festsetzen, wobei als Aktivbezüge alle Geldleistungen gelten, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den zugewiesenen Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen.

Zu § 9:

Mit der Formulierung des Abs. 1 ("... unterliegen dem Arbeitsverfassungsgesetz ...") ist auch bewirkt, dass die dazu ergangenen Verordnungen (Betriebsratswahlordnung 1974 [BR-WO], BGBl. 1974/319 i.d.F. BGBl. 1993/814; Betriebsratsgeschäftsordnung [BR-GO], BGBl. 1974/355 i.d.F. BGBl. 1993/814; Betriebsratsfonds-Verordnung [BRF-VO], BGBl. 1974/524 i.d.F. BGBl. 1993/814; Aufsichtsratsverordnung, BGBl. 1974/343 i.d.F. BGBl. 1993/814) zur Anwendung gelangen.

Zuständiges Organ im Sinn des Abs. 2 ist jenes nach dem ArbVG (Betriebsrat, Zentralbetriebsrat, Betriebsausschuss; vgl. §§ 113 f ArbVG). Indem das ArbVG auf den Betriebsinhaber - also den Beschäftiger - als Ansprechperson für die Belegschaftsvertretung abstellt (vgl. § 34 Abs. 1 und 3 ArbVG; siehe ecolo, 1994, 418), soll klargestellt werden, dass in jenen Fällen, in denen dem Betriebsinhaber keine Rechte zukommen, ein direkter Zugang zu den Gemeindeorganen besteht.

Mit Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass auch unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Erweiterung der Kompetenzen nach dem Oö. G-PVG die Rechte der Dienstnehmervertretung nach dem ArbVG im gleichen Umfang auch für diese gelten.

Mit Abs. 4 wird sichergestellt, dass auch jene Bedienstete, die einem Beschäftiger zugewiesen werden, für den keine Betriebsratspflicht besteht (unter fünf Arbeitnehmer; vgl. § 40 Abs. 1 ArbVG) einem personalvertretungsrechtlichen Schutz gegenüber der Gemeinde - nämlich jenem des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes - unterliegen.

Zu § 10:

Werden bei einer Ausgliederung und einer damit verbundenen Zuweisung der Bediensteten an den neuen Rechtsträger die Rechte und Pflichten der Gemeinde(verbands)bediensteten durch die Bestimmungen des Gesetzes in vollem Umfang gewahrt, so bedarf auch der umgekehrte Fall, d.h. der Übergang eines "privaten" Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- oder Betriebsteils auf die Gemeinde (den Gemeindeverband), im Hinblick auf die Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer einer gesetzlichen Regelung. Eine solche Regelung ist durch die sogenannte Betriebsübergangsrichtlinie gemeinschaftsrechtlich vorgegeben.

§ 10 entspricht inhaltlich dem Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie und normiert den Eintritt der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die Ausnahme des Artikel 3 Abs. 4 lit. a der Richtlinie bestimmt ausdrücklich, dass die Pflichten des Veräußerers gegenüber seinen Arbeitnehmern auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzvorsorgeeinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit nicht auf die Gemeinde (den Gemeindeverband) übergehen.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt,
der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die
Zuweisung von Gemeindebediensteten (Oö. Gemeindebediensteten-
Zuweisungsgesetz - Oö. GZG) beschließen.

Linz, am 22. September 2005

Schenner

Obmann

Prinz

Berichterstatter

Landesgesetz **über die Zuweisung von Gemeindebediensteten** **(Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz - Oö. GZG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz gilt für jeden Fall einer Zuweisung von Bediensteten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) an einen von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) verschiedenen Rechtsträger, sowie die dienstrechtlichen Folgen des Übergangs eines Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- oder Betriebsteils auf eine Gemeinde (einen Gemeindeverband).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Zuweisung** ist die Zurverfügungstellung von Bediensteten zur Dienstleistung an einen Beschäftiger.

(2) **Bediensteter** ist eine Person, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) steht.

(3) **Beschäftiger** ist

1. eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, die zumindest im 75 %-Eigentum einer oder mehrerer zuweisenden Gemeinden oder Gemeindeverbände oder anderer Gebietskörperschaften steht und die die zugewiesenen Bediensteten zur Dienstleistung einsetzt.
2. eine Tochtergesellschaft, die zumindest im 75 %-Eigentum einer oder mehrerer Beschäftiger nach Z. 1 steht.

§ 3

Zuweisung

(1) Bedienstete der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) können durch Verordnung des Gemeinderats (der Verbandsversammlung) unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) in ihrem bestehenden Dienstort an einen Beschäftigten zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn eine Zuweisung im Interesse der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) liegt und Aufgaben, die bisher von diesen Bediensteten in einer bei der Gemeinde (einem Gemeindeverband) eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, durch einen anderen Rechtsträger besorgt werden sollen.

(2) Ergänzend zu einer Zuweisung nach Abs. 1 können Bedienstete der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sowie für den Fall, dass Bedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmen, auch im Einzelfall zugewiesen werden.

§ 4

Ansprüche der zugewiesenen Bediensteten

(1) Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten. Diese haben insbesondere Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge durch die Gemeinde (den Gemeindeverband).

(2) Zugewiesene Bedienstete haben ihre Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) dem Beschäftigten gegenüber zu erbringen. Für die Dauer der Zuweisung obliegen die Fürsorgepflichten des Dienstgebers auch dem Beschäftigten.

(3) Sollte der Beschäftigte den zugewiesenen Bediensteten für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus finanzielle Zuwendungen gewähren, begründen diese keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde (dem Gemeindeverband).

(4) Veränderungen in der dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellung der zugewiesenen Bediensteten (insbesondere Versetzung, qualifizierte Verwendungsänderung, Dienstzuteilung, Überstellung, Beförderung, Verwendungsänderungen) anlässlich oder im Rahmen der Zuweisung sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, wobei Organisationseinheiten des Beschäftigten den Dienststellen einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) gleichzuhalten sind.

(5) Zugewiesene Bedienstete haben bei aufrechter Dienstverhältnis bzw. während des Dienststandes kein Recht auf Aufrechterhaltung der Zuweisung oder vorzeitige Beendigung derselben.

§ 5

Diensthoeheit; Dienstbehörde; Vertretung des Dienstgebers

(1) Die Ausübung der Diensthoeheit gegenüber den dem Beschäftigten im Sinn des § 3 zugewiesenen Bediensteten steht der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zu. Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des

Dienstgebers betrauten Organe des Beschäftigers sind an die Weisungen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gebunden.

(2) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Beschäftigers ist Dienstbehörde erster Instanz für alle dem Beschäftiger zugewiesenen Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes). Über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörde erster Instanz entscheidet der Gemeinderat (die Verbandsversammlung), bei Statutarstädten der Stadtsenat. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde erster Instanz umfasst alle Personalangelegenheiten, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) als Dienstbehörde obliegen, mit Ausnahme der

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
2. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
3. Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten zur Gemeinde (zum Gemeindeverband),
4. Ruhestandsversetzungen und Ruhegenussberechnungen sowie
5. Durchführung von Disziplinarverfahren.

(3) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Beschäftigers ist mit der Vertretung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) als Dienstgeber gegenüber allen dem Beschäftiger zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die nicht Beamtinnen oder Beamte der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) sind, betraut, mit Ausnahme der

1. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
2. Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) sowie
3. Beendigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen der zugewiesenen Bediensteten, soweit nicht aus verwaltungsökonomischen Gründen diese Zuständigkeit durch Verordnung des Gemeinderates (der Verbandsversammlung) an das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Beschäftigers übertragen wird.

(4) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung kann andere Organe des Beschäftigers, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, in seinem Namen die ihm übertragenen Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers wahrzunehmen.

(5) Die im Sinn des Abs. 4 ermächtigten Organe sind durch Anschlag auf der Amtstafel jeder zuweisenden Gemeinde (jedes zuweisenden Gemeindeverbandes) kundzumachen sowie in den Geschäftsräumen des Beschäftigers an allgemein einsichtiger Stelle bekanntzumachen.

§ 6

Neuaufnahme von Bediensteten

(1) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Beschäftigers ist ermächtigt, das zur Besorgung der Aufgaben des Beschäftigers erforderliche Personal für die und im Namen der Gemeinde (für den und im Namen des

Gemeindeverbandes) aufzunehmen. Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Beschäftigers kann mit Zustimmung der Gemeinde weitere Organe, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, das zur Besorgung der Aufgaben des Beschäftigers erforderliche Personal für und im Namen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) aufzunehmen.

(2) Personen, die gemäß Abs. 1 aufgenommen wurden, sind

1. Vertragsbedienstete der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nach Maßgabe des § 2 Z. 2 Oö. GDG 2002;

2. sonstige Bedienstete der Statutarstadt nach einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung; oder

3. Bedienstete in einem Ausbildungsverhältnis

und gelten dem Beschäftiger, für welchen sie aufgenommen wurden, als zugewiesen. Für diese Aufnahmen sind das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks des Oö. GDG 2002 sowie der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks des Oö. GBG 2001 nicht anzuwenden. Die Aufnahmen haben auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

(3) Personen, die gemäß Abs. 1 aufgenommen wurden, können nach Durchführung eines Objektivierungsverfahrens nach den entsprechenden Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994, des 3. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Oö. GDG 2002 sowie des 3. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Oö. GBG 2001 im übrigen Bereich der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) verwendet werden.

§ 7

Besetzung leitender Funktionen

(1) Die Betrauung mit einer leitenden Funktion im Bereich des Beschäftigers hat nach einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Für diese Betrauung sind das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks des Oö. GDG 2002 sowie der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks des Oö. GBG 2001 nicht anzuwenden.

(2) Die Betrauung mit einer leitenden Funktion ist befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren auszusprechen. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind. Das Dienstverhältnis wird - soweit nicht zum Zeitpunkt der Übernahme der leitenden Funktion ein unbefristetes Dienstverhältnis vorlag - dennoch nicht so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre. Für Personen, die für eine leitende Funktion neu aufzunehmen sind, gilt § 6.

(3) Leitende Funktionen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Funktionen mit maßgebendem Einfluss auf die Betriebsführung, insbesondere die Leiter von Geschäftsbereichen des Beschäftigers sowie bei Krankenanstalten auch die Mitglieder der kollegialen Führung sowie Primarärztinnen und Primärärzte. Der Gemeinderat oder in Statutarstädten der Stadtsenat hat durch Verordnung die leitenden Funktionen im Sinn dieses Landesgesetzes festzulegen, soweit sie den angeführten Funktionen insbesondere hinsichtlich des Aufgabenumfanges vergleichbar sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Organe, die unter das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, sowie das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 fallen.

Vertragliche Vereinbarung; Kostentragung

Die Gemeinde (Der Gemeindeverband) hat im Rahmen des mit dem Beschäftigter abzuschließenden Einbringungsvertrages insbesondere folgende Vertragspunkte aufzunehmen:

1. Zweck und Dauer der Zuweisung;

2. Der Beschäftigter hat für die ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) den Personalaufwand zu tragen;

3. Der Beschäftigter hat für die ihm zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten (Deckungsbeitrag). Der Beitrag ist für jeden Bediensteten konkret oder pauschal mit einem Prozentsatz des Aufwands an Aktivbezügen festzusetzen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den zugewiesenen Beamtinnen und Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Fall einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrags der Beamtinnen und Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) (§ 162 Oö. GDG 2002, § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. GBG 2001 i.V.m. § 22 Oö. LGG) ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrags im gleichen Verhältnis;

4. Sind nach der Zuweisung von Bediensteten von Sozialversicherungsträgern Überweisungsbeträge an den Beschäftigter geleistet worden, sind diese umgehend in voller Höhe an die Gemeinde (den Gemeindeverband) zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an die Gemeinde (den Gemeindeverband) sind jeweils am zehnten des Folgemonats fällig.

Dienstnehmervertretung

(1) Die nach diesem Landesgesetz zugewiesenen Bediensteten unterliegen dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2005.

(2) Dem nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zuständigen Organ kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zustehenden Rechte gegenüber den zuständigen Organen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zu, soweit dieser (diesem) Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 und 3 vorbehalten sind.

(3) Den nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zuständigen Organ kommen auch die Rechte nach den §§ 8 und 11 Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz zu, soweit diese ihnen nicht bereits nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zustehen.

(4) Soweit keine Betriebsratspflicht nach dem Arbeitsverfassungsgesetz besteht, sind die zugewiesenen Bediensteten personalvertretungsrechtlich so zu behandeln, wie wenn sie noch der Dienststelle vor dem Zeitpunkt der Zuweisung angehören würden.

(5) Die bei In-Kraft-Treten einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 bestehenden Organe der Personalvertretung haben in Vertretung der Interessen der zugewiesenen Bediensteten die Geschäfte der entsprechenden Organe nach dem Arbeitsverfassungsgesetz bis zur Konstituierung der neuen Organe (bzw. bis zur Annahme der Wahl) vorläufig zu führen und für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb von achtzehn Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung nach § 3 Abs. 1 zu sorgen. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Zuweisung beim Beschäftigten bereits Organe nach dem Arbeitsverfassungsgesetz konstituiert sind.

§ 10

Betriebsübergang auf die Gemeinde (den Gemeindeverband)

Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Unternehmens- oder Betriebsteil im Sinn der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. Nr. L 82 vom 22. März 2001, auf die Gemeinde (den Gemeindeverband) über, so tritt diese als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Dies gilt nicht für die Pflichten des Veräußerers gegenüber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzvorsorgeeinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit.

§ 11

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die den Gemeinden nach diesem Landesgesetz zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Verordnungen nach diesem Landesgesetz dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.